

10.1 Baureinigung und Abfallentsorgung (§ 2 Abs.1 VOB/B, Nebenleistung)

- 10.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baureinigung gemäß Abschnitt 4.1 der jeweils gültigen DIN 18299 sowie unter Beachtung der einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) durchzuführen.
- 10.1.2 Erfolgt die Baureinigung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und zugleich die Kündigung dieses Teils der Leistung androhen. Erfolgt auch dann keine vertragsgemäße Erledigung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung nach Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 10.1.3 Zur anteiligen Deckung der allgemeinen Baustellenreinigung wird allen beteiligten Auftragnehmern ein pauschaler Betrag in Höhe von 0,5 % der jeweiligen Nettoabrechnungssumme abgezogen. Der Auftragnehmer kann bereits mit Rechnungslegung oder bis zu 30 Tage nach gekürzter Zahlung des Auftraggebers diesem nachweisen, dass ein geringerer oder gar kein Reinigungsaufwand angefallen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abfälle soweit möglich zu vermeiden. Entstehende Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu erfassen und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu behandeln und zu entsorgen. Die hierfür gesetzlich erforderlichen Nachweise (z. B. Entsorgungsnachweise, Belege, Dokumentationen) sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

10.2 Baustrom und Bauwasser (§ 4 Abs.4 Nr.3 VOB/B)

- 10.2.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser.
- 10.2.2 Die Anschlussanlagen für Baustrom und Bauwasser werden bauseits gestellt. Die Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser werden durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer pauschal über einem Abzug in Höhe von 0,5% von der Bruttoschlussrechnungssumme geltend gemacht und damit wirtschaftlich abschließend ausgeglichen.
- 10.2.3 Dem Auftragnehmer verbleibt abweichend von vorstehendem Abs. 2 die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand; die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der Auftragnehmer selbst zu stellen. Nutzt der Auftragnehmer diese Möglichkeit, so ist der Verbrauch nachweisbar zu dokumentieren und bei der Schlussrechnung als Nachweis einzureichen. Ferner einzureichen ist ein Nachweis der ausschließlichen Nutzung der mit Mess- und Zähleinrichtungen versehenen Anschlussanlagen. Sofern ein Verbrauch nur bei einem der Medien nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden soll, erfolgt ein pauschaler Abzug für das jeweils verbleibende Medium
- Bauwasser, 0,2 %
 - Baustrom, 0,3 %

10.3 Lager- / Arbeitsplätze (§ 4 Abs.4 Nr.1 VOB/B)

- 10.3.1 Lager- und Arbeitsplätze für die Ausführung der Arbeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vor Ort abzustimmen, sofern sie nicht bereits aus den Vergabeunterlagen ersichtlich sind.

Etwa darüber hinaus vom Auftragnehmer benötigte Lager- oder Arbeitsflächen hat dieser eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die mit der Nutzung aller für die Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze verbundenen Aufwendungen sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

- 10.3.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager-, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind vom Auftragnehmer während der Bauzeit sorgfältig zu behandeln und nach Nutzungsende in einem dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Zustand unverzüglich instand zu setzen.

Sofern der Auftraggeber hierzu besondere Anforderungen stellt (z. B. Fotodokumentation, Übergabeprotokoll), sind diese zu beachten.

Unterlassene oder mangelhafte Instandsetzungen kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

- 10.3.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für sämtliche innerhalb des Baugeländes liegenden Verkehrs-, Transport- und Montagewege einschließlich etwaiger Behelfsstraßen, Bauzufahrten und Flächen für Zwischenlagerungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Bereiche während der Nutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und etwaige durch seine Tätigkeit verursachte Beeinträchtigungen oder Verunreinigungen regelmäßig zu beseitigen.

10.3.4 Für Firmenfahrzeuge des Auftragnehmers können auf dem Gelände des Auftraggebers keine gesonderten Parkflächen bereitgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unmittelbar mit dem Be- oder Entladen befasst sind, ist auf dem Grundstück des AG nicht gestattet.

Der Auftragnehmer hat daher eigenverantwortlich für geeignete externe Parkmöglichkeiten Sorge zu tragen. Eine Bewertung sowie etwaige Anmietung oder Nutzung externer Stellflächen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer und erfolgt ohne Mitwirkung oder Haftung des Auftraggebers.

10.4 Abrechnung und Rechnungslegung (§§ 14, 16 VOB/B)

10.4.1 Rechnungen sind ausschließlich digital einzureichen und entsprechend der folgenden Prüfungszuordnung an die jeweils genannten E-Mail-Adressen zu senden:

- **zwingend / Zugangsvoraussetzung:**

Projektmanagement:

volker.fichna@knappschaft-kliniken.de

Der Zugang digital übermittelter Rechnungen erfolgt nur während der Geschäftszeiten, das heißt Montags bis Freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Empfängers. Zusendungen, die außerhalb dieser Geschäftszeiten in den Machtbereich des Empfängers gelangen, gelten als am Beginn des nächsten Werktags eingegangen – vgl. § 193 BGB.

Es wird zur vereinfachten Abwicklung gebeten, die beteiligten optionalen Stellen bei einem Rechnungsversand in einen gemeinsamen E-Mail-Verteiler aufzunehmen, um einen einheitlichen und transparenten Versandprozess sicherzustellen.

10.4.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachvollziehbar und prüfbar abzurechnen. Abrechnungszeichnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine und vergleichbare Nachweise sind so zu gestalten, dass alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Maße und Mengen unmittelbar erkennbar sind.

Die Originale verbleiben beim Auftraggeber, Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

10.4.3 Es gelten folgende Rundungsregeln:

- Längen und Flächen sind mit zwei Dezimalstellen,
- Rauminhalte und Gewichte mit drei Dezimalstellen,
- Geldbeträge in Euro mit zwei Dezimalstellen

anzugeben.

- 10.4.4 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die erbrachten Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses mit Positionsnummer und Kurzbezeichnung aufzuführen.
- 10.4.5 Rechnungen sind netto, also ohne Umsatzsteuer, aufzustellen. Der jeweils gültige Umsatzsteuersatz ist am Ende der Rechnung getrennt auszuweisen.
- 10.4.6 Jede Rechnung muss eine übersichtliche Darstellung enthalten:
- der bisher erbrachten Leistungen und ihres Wertes,
 - der bereits erhaltenen Zahlungen,
 - der jeweils mit gesondertem Ausweis enthaltener Umsatzsteuerbeträge
- 10.4.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, von jeder prüffähig abgerechneten Zahlung (Abschlags-, Teil- oder Schlusszahlung) 2 % Skonto von der jeweiligen Brutto-Rechnungssumme abzuziehen, sofern die nachfolgenden Maßgaben eingehalten werden:
- Abschlagszahlungen:
innerhalb von 17 Kalendertagen ab Zugang der prüffähigen Rechnung.
 - Teil- und Schlusszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B:
innerhalb von 26 Kalendertagen ab Zugang der prüffähigen Rechnung.
 - Teil- und Schlusszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B
(bei vertraglich zulässiger Verlängerung):
innerhalb von 48 Kalendertagen ab Zugang der prüffähigen Rechnung.

Der jeweilige Skontoabzug wird für jeden Zahlungsvorgang gesondert beurteilt; verspätete Zahlungen auf andere Rechnungen berühren bereits verdiente Skonti nicht.

Für den Beginn der Skontofrist ist der Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber (siehe Regelungen in Ziff. 10.4.1) maßgeblich, den der Auftragnehmer nachzuweisen hat. Die Skontofrist ist unabhängig von internen oder externen Prüfungen. Rügt der Auftraggeber die fehlende Prüffähigkeit einer

Rechnung innerhalb der Skontofrist unter Angabe konkreter Gründe, beginnt die Skontofrist mit Zugang der korrigierten, prüffähigen Rechnung neu.

Voraussetzung für den Skontoabzug ist, dass der jeweils berechnete Rechnungsbetrag innerhalb der Skontofrist vollständig auf dem vom Auftragnehmer benannten Konto gutgeschrieben ist. Die Einhaltung der Skontofrist hat der Auftraggeber darzulegen. Der Auftragnehmer stellt ihm dazu auf Verlangen unverzüglich geeignete Nachweise über den Zeitpunkt des Zahlungseingangs (z. B. Kontoauszug mit Valutaangabe, erforderlichenfalls geschwärzt) zur Verfügung. Berechnete Einbehalte mindern die Bemessungsgrundlage entsprechend. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, genügt der Zahlungseingang am nächsten Werktag (vgl. § 193 BGB).

10.5 Unterlagen zur Abnahme (konkretisierend zu § 12 VOB/B und Ziff. 7 ZVB)

10.5.1 Zur Abnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zur Nutzung erforderlichen Dokumentationen – wie nachfolgend aufgeführt – vollständig und spätestens zum Abnahmetermin zu übergeben:

- Fachunternehmererklärung
- Fachbauleitererklärung
- Übereinstimmungserklärung

10.5.2 Das Vorstehende gilt für etwaige Teilabnahmen sinngemäß.

10.6 Bauleistungsversicherung (zu § 7 VOB/B)

- 10.6.1 Der Auftraggeber kann eine Bauleistungsversicherung abschließen, welche auch die Leistungen des Auftragnehmers umfasst.
- 10.6.2 Die abgeschlossene Versicherung enthält einen Selbstbehalt. Der Auftragnehmer trägt den Selbstbehalt nur insoweit, als der jeweilige Schaden auf ein Verschulden seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 10.6.3 Zur anteiligen Deckung der Versicherungsprämie wird dem Auftragnehmer – unter nachgewiesenem Abschluss einer entsprechenden Versicherung (aussagekräftige Durchschrift einer Bestätigung der Versicherung) ein pauschaler Betrag von 0,5 % einer jeweiligen Nettoabrechnungssumme in Abzug gebracht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren oder nicht angefallenen Anteils vorbehalten.

~~10.7 – Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)~~

- ~~10.7.1 – Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Ziff.1 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen.~~
- ~~10.7.2 – Gerät der Auftragnehmer mit den vertraglichen Einzelterminen (Zwischenterminen) in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen.~~
- ~~10.7.3 – Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % der dem Auftragnehmer für die tatsächlich ausgeführten Leistungen zustehenden und nach Prüfung durch den Auftraggeber festgestellten Vergütung ohne Umsatzsteuer (Netto-Abrechnungssumme).~~
- ~~10.7.4 – Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf höchstens 5 % der auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen geprüften Netto-Abrechnungssumme begrenzt.~~
- ~~10.7.5 – Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.~~